

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Aurich

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nds. AG SGB VIII insgesamt 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Zu Beginn einer jeden Wahlperiode legt der Kreistag des Landkreises Aurich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses fest.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses setzen sich wie folgt zusammen:
 1. 9 Mitglieder des Kreistages des Landkreises Aurich und
 2. 6 Vertreterinnen und Vertreter von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bereich des Landkreises Aurich wirken.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Mitglied des Kreistages des Landkreises Aurich sein.

§ 2 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nds. AG SGB VIII kraft Gesetzes angehörig Mitgliedern folgende Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nds. AG SGB VIII an:
 1. eine Richterin oder ein Richter des Jugend- oder Familiengerichtes, die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichtes Aurich vorzuschlagen ist,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen des Kinderschutzes,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen der ehrenamtlich Tätigen,
 4. die oder der Jugendschutzbeauftragte der Polizeiinspektion Aurich / Wittmund,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jobcenters des Landkreises Aurich,

6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des jugendärztlichen Dienstes des Amtes für Gesundheitswesen des Landkreises Aurich und
- (2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

§ 3 Sitzungen

Für die Sitzungen und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit nichts anders bestimmt wird, die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Aurich und seiner Ausschüsse.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich vom 08.01.2015 außer Kraft.

Aurich, 28.03.2017
Landkreis Aurich

Weber
-Landrat-